



Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Management

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 06.06.2012,
genehmigt vom Präsidium am 05.09.2012, genehmigt durch den Stiftungsrat am 25.09.2012,
veröffentlicht am 24.10.2012*

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Business Administration (MBA) Public Management.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Public Management ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss erworben hat, oder
an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt,
sowie
 - b) eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb nachweisen kann – falls der Hochschulabschluss in einem verwaltungsspezifischen Studiengang erworben wurde, oder
eine nach dem Hochschulabschluss erworbene, in der Regel mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit in einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb nachweisen kann – falls der Hochschulabschluss in einem nicht verwaltungsspezifischen Studiengang erworben wurde.
Eine berufliche Tätigkeit in einer Einrichtung oder einem Unternehmen mit einem auf die öffentliche Verwaltung oder den öffentlichen Betrieb bezogenen Berufsfeld ist einer Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gleichgestellt
sowie
 - c) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
 - b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 4.
- (3) Der qualifizierte Bachelorabschluss oder gleichwertige Abschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde bzw. mit mindestens einem Punktwert von 6,5 (befriedigend) wenn das erste juristische Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung nachgewiesen wird. Bewerberinnen und Bewerber, die keinen qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen können, können dieses Kriterium der besonderen Eignung durch mindestens fünfjährige, einschlägige Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 1 b) oder eine Berufserfahrung gemäß § 2 Abs. 1 b), deren Aufgabenbereich im Regelfall einen Masterabschluss erfordert, nachweisen. Über diese besonders qualifizierenden Eignungen entscheidet die Auswahlkommission (§ 5) im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
- a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
 - b) ob sich die Bewerberin oder der Bewerber mit dem anzustrebenden Beruf identifiziert,
 - c) inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
 - d) über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der vier Parameter nach Satz 1 entweder 0 (nicht gegeben) oder 1 Punkt (gegeben) vergeben.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau 2 der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nachweisen.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Public Management beginnt jeweils zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Februar für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Sind bis zum 15. Februar weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, dann können bis zum Beginn der ersten Vorlesung weitere Bewerbungen angenommen werden, soweit die Anzahl der Bewerbungen nicht die Anzahl der verfügbaren Studienplätze überschreitet. Die Annahme der Bewerbungen richtet sich nach dem Posteingang der schriftlichen Bewerbung. Dabei müssen die Bewerbungsunterlagen vollständig vorliegen.
- (3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Kopie der Geburtsurkunde,
 - b) Beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung,
 - c) Beglaubigter Nachweis eines Hochschulabschlusses nach § 2 Abs. 1 a),
 - d) Nachweis der erforderlichen Berufspraxis nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 b).
 - e) tabellarischer Lebenslauf.
 - f) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 4 und
 - g) soweit erforderlich, Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache gem. § 2 Abs. 5,

- (4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote, der Bewertung des Motivationsschreibens und der Dauer und der Einschlägigkeit der Berufserfahrung wird eine Rangliste nach Absatz 4 gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los, soweit nicht ausreichend Studienplätze verfügbar sind.
- (3) Für die Platzierung auf der Rangliste werden diese vier Kriterien herangezogen:
- a) Note des Hochschulabschlusses gem. § 2 Abs. 3
 - b) Bewertung des Motivationsschreibens gem. § 2 Abs. 4
 - c) Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung/einem öffentlichen Betrieb nach dem Hochschulabschluss in abgeschlossenen Jahren
 - d) Einschlägigkeit der Berufserfahrungen gemäß Einstufung durch die Auswahlkommission
- (4) Innerhalb der Kriterien werden folgende Bewertungspunkte vergeben:

Note	Motivation	Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung/im öffentlichen Betrieb	Einschlägigkeit der Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung/im öffentlichen Betrieb
<p>Maximal 60 Punkte</p> <p>Für die Note 1,0 werden 60 Punkte vergeben. Bei jedem Anstieg der Note um 0,1 werden jeweils 2 Punkte von 60 Punkten abgezogen.</p>	<p>Maximal 10 Punkte</p> <p>Bewertung des Motivationsschreibens. Es können maximal 10 Punkte erreicht werden. Dabei sind die in § 2 Abs. 4 genannten Kriterien mit jeweils 2,5 Punkten zu gewichten.</p>	<p>Maximal 20 Punkte</p> <p>Für jedes Jahr Berufserfahrung in der öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betrieb gem. § 2 Abs. 1 b) über die für den Zugang geforderte Berufspraxis hinaus werden 2 Punkte vergeben. Es können maximal 20 Punkte erreicht werden.</p>	<p>Maximal 10 Punkte</p> <p>Für jedes Berufsjahr in einer Position mit Budgetverantwortung wird 1 Punkt vergeben. Für jedes Berufsjahr mit Personalverantwortung wird 1 Punkt vergeben. Für jedes Berufsjahr in einer Position mit Budget- und Personalverantwortung werden 2 Punkte vergeben. Es können maximal 10 Punkte vergeben werden.</p>

Anhand der addierten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet und die vorhandenen Studienplätze werden -beginnend mit der höchsten Punktzahl abwärts- danach vergeben.

- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommissionen für den Masterstudiengang Public Management

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften auf Vorschlag des Beauftragten für den Masterstudiengang Public Management eine Auswahlkommission. Die Mitglieder werden durch die Studiendekanin bzw. den Studiendekan bestimmt.

- (2) Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - b) Bewertung der Motivationsschreiben,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber
 - d) Erstellung der Rangliste nach § 4 Absatz 2 und
 - e) Dokumentation und Begründung der Entscheidungen.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.